

VS_GERICHTE A1 21 25 vom 5. August 2021

VS Kantonsgericht, 2021-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 21 25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_21_25)

FR: VS_GERICHTE A1 21 25 du 5 août 2021

IT: VS_GERICHTE A1 21 25 del 5 agosto 2021

Regeste

A1 21 25 URTEIL VOM 5. AUGUST 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen GEMEINDE X _____, Beschwerdeführerin, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz, (Raumplanung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 2. Dezember 2020.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin mehrerer Parzellen, welche vom Auflageprojekt berührt sind und als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so

- 7 - dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt, nebst ihren eingereichten Belegen, als Beweismittel die Edition der Verfahrensakten vor der Vorinstanz sowie einen Augenschein.

E. 3.1

Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs und die Parteien haben das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen (BGE 145 I 167 E. 4.1). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende

Instand sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin eingereichten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Vorakten am 17. Februar 2021 hinterlegt. Die vorliegend vorhandenen Akten enthalten nach Ansicht des Kantonsgerichts die entscheidungsrelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden

- 8 - rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Beurteilung des BAFU hinsichtlich des Biotops unbegründet und damit rechtswidrig ausser Acht gelassen. Gemäss BAFU würden mit der Gestaltung im Bereich Brigerbad weitgehend statische Lebensraumtypen (Weiher, Tümpel, Feuchtwiesen) ersetzt und in einem bestimmten Zustand bewahrt. Aus Sicht der Natur und Landschaft sowie Aquatische Fauna und Fischerei sei eine Lösung, bei der der Hochwasserschutzdamm landseitig (nördlich) des Biotops verlaufe und dieses zumindest teilweise einer vermehrten Flussschwindigkeit unterworfen würde, grundsätzlich zu bevorzugen. Diese Ansicht des BAFU unterstütze auch die ihrige, wonach das neue Biotop im Vorland des überströmbaren Dammes zu erstellen sei. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt.

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt fest, es habe ein Variantenvergleich stattgefunden und die schliesslich genehmigte Ausgestaltung sei als Bestvariante bestimmt worden. Dieser Variantenvergleich sei im technischen Bericht des Auflagedossiers ausführlich dokumentiert worden. Die von der Beschwerdeführerin angesprochene Gestaltungsvariante sei im Rahmen der Projektierung geprüft und mit nachvollziehbarer Begründung verworfen worden. Das BAFU sowie die kantonalen Dienststellen hätten der genehmigten Variante zugestimmt. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern sie den diesbezüglichen Sachverhalt unvollständig festgestellt haben solle.

E. 4.2

Das BAFU reichte am 17. Oktober 2016 seine Stellungnahme zum Auflageprojekt ein. In Ziffer 4.2.2. äusserte es sich dabei zum Biotop. Es wies darauf hin, dass aus Sicht Natur und Landschaft sowie Aquatische Fauna und Fischerei eine Lösung, bei der der Hochwasserschutzdamm landseitig (nördlich) des Biotops verlaufen und dieses zumindest teilweise einer vermehrten Flussdynamik unterworfen würde, grundsätzlich zu bevorzugen wäre. Es habe jedoch zur Kenntnis genommen, wonach der Schutzstatus des kantonalen Naturschutzgebietes Brigerbad keine natürliche Dynamik zulasse und verschiedene Varianten, welche dies ermöglicht hätten, auch aus technischen Gründen verworfen werden mussten. Aufgrund der räumlichen Vorgaben bestehe nur ein kleiner technischer Spielraum. Das dafür gewählte Vorgehen sei somit vom BAFU bereits im Grundsatz akzeptiert worden. Die vorliegende Lösung für das Biotop Brigerbad mit Er-

- 9 -
satz der verlorengehenden Flächen durch eine landseitige Erweiterung und entsprechende Gestaltung als Feuchtgebiet entspreche den Anforderungen nach einem möglichst gleichwertigen bzw. funktionsgleichen Ersatz besonders schützenswerter Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451; NHG). Das BAFU stimme den Massnahmen damit unter Auflagen zu.

E. 4.3

In Ziffer 6.2.3 Abschnitt 3 des angefochtenen Entscheids gibt die Vorinstanz die Stellungnahme des BAFU wieder. Damit zeigt sich, dass die Vorinstanz die Beurteilung des BAFU nicht ausser Acht gelassen hat. Schliesslich hat sich das BAFU mit der genehmigten Variante einverstanden erklärt. Die Rüge des unvollständig festgestellten Sachverhalts ist damit unbegründet und wird abgewiesen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin erklärt sich mit der Übertragung der Unterhaltsarbeiten nicht einverstanden. Dem technischen Bericht zum Projekt sei zu entnehmen, dass der Abschnitt von Visp bis Lalden ein besonders hohes Schadenspotential aufweise. Allein im Bereich des Industrieareals der A _____ betrage dieses mit 2 bis 3 Milliarden Franken rund ein Viertel des gesamten Schadenspotentials. In diesem Betrag inbegriffen sei ein Schadenspotential von rund 500 Millionen Franken für das Siedlungsgebiet. Zudem würden die Gemeinden Brigerbad und Lalden in einem Überlastungsfall überflutet, damit vor allem das Industrieareal geschützt werden könne. Aus diesem Grund sollten die Restkosten der Unterhaltsarbeiten und der Kiesbewirtschaftung der Industrie überwältigt werden. Sie werde weder eine Unterhaltungspflicht noch die Kosten für das neue Biotop Brigerbad übernehmen. Jedoch möchte sie Einsitz in die noch zu gründende Organisation nehmen. Indem die Vorinstanz die genannten Umstände nicht berücksichtigt habe, habe sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt.

E. 5.1

Die Vorinstanz entgegnet dem, dass die Frage des Unterhalts gesetzlich klar geregelt sei und die anwendbaren Bestimmungen in Ziffer 7.4.15.6 des angefochtenen Entscheides aufgeführt seien. Die Übertragung des Unterhalts und die dazugehörigen Modalitäten würden dabei in einem Entscheid des Staatsrats oder der Departements im Rahmen ihrer Finanzkompetenz geregelt, aber nicht im Rahmen der Plangenehmigung des Wasserbauprojekts. Bereits mit Entscheid vom 19. Dezember 2007 habe der Staatsrat von der gesetzlichen Möglichkeit der Kompetenzübertragung Gebrauch gemacht. Insofern sei eine Unterhaltsübertragung nicht Gegenstand der angefochtenen Plangeneh-

mitigungsverfügung und der angefochtene Entscheid diesbezüglich nicht zu beanstanden. Die Forderung, die Restkosten der Unterhaltsarbeiten und der Kiesbewirtschaftung

- 10 - auf die Industrie abzuwälzen, könne einerseits nicht rechtmässig im vorliegenden Verfahren verfügt werden und sei andererseits betreffend das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) im Grossen Rat deutlich verworfen worden. Was den Einsitz in den Vorstand der Trägerschaft des Biotops betreffe, sei dies weder in der Einsprache noch in der angefochtenen Verfügung Thema gewesen und beschlage das Anfechtungsobjekt offenkundig nicht.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz in Ziffer 7.4.15.6 richtig wiedergibt, obliegt der Unterhalt der Rhone grundsätzlich dem Kanton (Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2013 [SGS/VS 721.1; kWBG]). Gemäss Art. 9 Abs. 2 kWBG i.V.m. Art. 11 der Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007 (SGS/VS 721.100; kWBV) kann der Kanton gewisse Aufgaben für den Unterhalt der kantonalen Gewässer an die Gemeinden übertragen oder Dritte damit beauftragen. Nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter beteiligen sich die Gemeinden mit einem Beitrag von 30 Prozent am Unterhalt der auf ihrem Gebiet befindlichen kantonalen Gewässer (Art. 46 Abs. 1 lit. b kWBG). Die Modalitäten betreffend die Übertragung des Unterhalts der kantonalen Gewässer werden nach Art. 11 Abs. 5 kWBV in einem Entscheid des Staatsrats oder des Departements im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen geregelt. Insofern ist diese Frage, ob die Übertragung der Unterhaltsarbeiten zu Recht erfolgte, nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Vorinstanz den Sachverhalt diesbezüglich unvollständig festgestellt haben soll. Die Rüge wird folglich als unbegründet abgewiesen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin fordert weiter, dass das aufzuweitende Gebiet im Bereich der Gamsaeinmündung von einer Fachperson und für den Menschen erlebbar zu gestalten sei. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es sicherlich schwierig, ein verbindliches Gestaltungskonzept zu verlangen. Wenn man die aufgelegten Pläne betrachte, werde dort ein Pfad erstellt und 17 Baum- und Strauchbestockungen hineingestellt. Sie erwarte aber mindestens einen Detaillierungsgrad für die Gestaltung des Bereichs der Gamsaeinmündung wie jene der aufliegenden Pläne für die Teilrevitalisierung des Brigerbadner-/ Laldnerkanals. Zudem wolle sie in den kommenden Projektphasen in dem Rahmen in das Konzept einbezogen werden, dass am Ende der Phase des Ausführungsprojektes ein solches Gestaltungskonzept vorliegen müsse, das von ihr genehmigt werde, bevor die Umsetzung beginne.

E. 6.1

Die Vorinstanz betont, es sei klar zwischen den im angefochtenen Entscheid genehmigten wasserbaulichen Massnahmen und den noch zu erarbeitenden Gestaltungspro-

- 11 - jekten zu unterscheiden. Zutreffend sei, dass die Pläne für die Ausgestaltung im Auflagegedossier einen ungenügenden Detaillierungsgrad aufweisen würden. Die Illustration sei aber kein Detaillierungsplan, mit welchem die Gestaltung genehmigt werden solle. Im angefochtenen Entscheid sei ausführlich dargelegt worden, dass mit dem Auflageprojekt gerade keine konkrete Gestaltung der Gamsaeinmündung genehmigt werde.

E. 6.2

In Ziffer 7.4.15.7 des angefochtenen Entscheids führt die Vorinstanz aus, dass im Dezember 2018 ein internationaler Wettbewerb zur Gestaltung der kantonalen öffentlichen Räume auf der Dammkrone der Rhone von Gletsch bis zum Genfersee ausgeschrieben worden sei. Zum Wettbewerbssieger sei die «Agence xxx» aus B _____ auserkoren worden. Die Aufgabe dieser werde es nun sein, die Ufergestaltung nach den verlangten Aspekten auszuarbeiten. Insofern wird damit nichts anderes gesagt, als dass die detaillierte Ausgestaltung erst noch ansteht. Im Rahmen dieses Verfahrens wird sich die Beschwerdeführerin alsdann auch einbringen können. Doch die von ihr verlangten Anträge bezüglich der Ausgestaltung des Bereichs der Gamsaeinmündung sind nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf diese nicht eingetreten wird.

E. 7

Weiter verlangt die Beschwerdeführerin, dass hinsichtlich der Deponie C _____ auch nicht grundwasserrelevante Arbeiten erst dann ausgeführt würden, wenn eine Mobilisierung zusätzlicher Altlasten ausgeschlossen werden könnten, da sie davon ausgehe, dass es sich bei der Sanierung der Deponie C _____ um ein Generationenprojekt handle. Sei dies nicht möglich, sei sie zu gegebenem Zeitpunkt über die Etappierung der Arbeiten zu informieren, damit sie mitbestimmen könne, ob eine Teilrealisierung vor den wasserbaurelevanten Arbeiten aus ihrer Sicht Sinn mache.

E. 7.1

Die Vorinstanz äussert sich dazu, dass es nicht ersichtlich sei, weshalb Arbeiten, welche keinen Zusammenhang zu einer allfälligen Schadstoffmobilisierung von C _____ aufweisen würden, weiterhin blockiert werden sollten. Es entbehre jeder rechtlichen und sachlichen Grundlage, die (Teil-)Umsetzung eines kantonalen Projekts, das mit Staatsratsentscheid genehmigt werde, zusätzlich einer etappenweisen Freigabe der Beschwerdeführerin zu unterwerfen.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin fordert zwar ein Mitbestimmungsrecht, begründet jedoch nicht substantiiert aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie dieses Mitbestimmungsrecht ableitet. Auch dem Gericht erschliesst sich nicht, aus welcher Grundlage die Beschwerdeführerin ein solches Mitbestimmungsrecht ableiten will. Die Beschwerdeführerin legt ebenfalls nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid in diesem Punkt geltendes Recht verletzt, weshalb die Rüge als unbegründet abgewiesen wird.

- 12 -

E. 8

Weiter wendet die Beschwerdeführerin ein, dass die bestehende nationale Veloroute Nr. 1 (Rhoneroute) während der langen Bauphase gesperrt werden müsse und es sich deshalb anbiete, den Fahrradverkehr temporär auf die bestehende Flurstrasse auf dem südseitigen Rhonedamm ab der Munderbrücke bis zum Kreisel Baltschieder umzuleiten. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 2. Generation der Agglomeration Brig-Visp-Naters solle eine Langsamverkehrsverbindung zwischen Gamsen und Visp umgesetzt werden. Die Nutzung der befestigten Flurstrasse auf dem südseitigen Rhonedamm solle nicht nur als temporäre Umleitung für die Rhoneroute während der Bauarbeiten sondern auch als definitive Langsamverkehrsverbindung gemäss Agglomerationskonzept geprüft werden.

E. 8.1

Die Vorinstanz hält dazu fest, dass sich die Pflicht zur Umleitung während den Bauarbeiten aus dem Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs ergebe. Bei der Umleitung handle es sich um eine Pflicht ex lege und nicht um ein Element, welches erst durch eine Plangenehmigungsverfügung Geltung erlange. Die von der Beschwerdeführerin gewünschte Längsverbindung bedürfe gemäss dem Art. 13 GWFV eines separaten Auflageprojekts. Erst recht sei die Forderung der Beschwerdeführerin nicht zu hören, im vorliegenden Verfahren eine definitive Langsamverkehrsverbindung für das kommunale Agglomerationsprojekt zu prüfen. Dies sei einerseits weder in der Aufgaben- noch in der Finanzkompetenz der 3. Rhonekorrektur und habe andererseits keinerlei Bezug zur angefochtenen Verfügung.

E. 8.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GWFV hat derjenige, der veranlasst, dass die in den Plänen enthaltenen Wegenetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden müssen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Art. 13 Abs. 2 GWFV enthält den Verweis, wonach die Artikel 5 ff. GWFV anwendbar sind. Demnach bedarf es für die Genehmigung von Wegen des Freizeitverkehrs zum gegebenen Zeitpunkt eines separaten Auflageverfahrens. Der Antrag der Beschwerdeführerin die von ihr gewünschte Langsamverkehrsverbindung sowohl als provisorische wie schliesslich auch als definitive Lösung im Rahmen des vorliegenden Projekts zu bewilligen, ist somit abzuweisen, zumal diese Frage nicht Streitgegenstand des Verfahrens ist.

E. 9

Die Beschwerdeführerin moniert, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz hinsichtlich des Vernetzungskanals zwischen dem Biotop und dem Laldnerkanal seien falsch, wo-

- 13 - nach dieser nur mit überschüssigem Wasser gespiesen werde und von ihm entsprechend keine Hochwassergefahr ausgehe und der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werde. Eingereichte Fotos würden zeigen, dass das Biotop gleichzeitig zusammen mit dem Wasser, dass sich auf den nicht versiegelten Flächen von Osten her angesammelt habe, einen See gebildet habe. Dabei sei zu erkennen, dass es, wie im Januar 2018, zu einer Überschwemmung gekommen sei. Der projektierte Vernetzungskanal münde ca. 150 m weiter westlich in den Brigerbadnerkanal, womit sich die Hochwassersituation lediglich verlagere. Der Nutzen des ökologischen Vernetzungskanals sei damit nicht nachgewiesen. Dieser stelle eine Gefährdung bzw. Verschlechterung des Hochwasserschutzes dar, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben sei.

E. 9.1

Die Vorinstanz bringt vor, die entsprechende Rüge betreffend den Vernetzungskanal habe die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat nicht vorgebracht. Indem sie diese nun erstmals vorbringe, schenke sie dem Devolutiveffekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu wenig Beachtung. Der Devolutiveffekt bewirke, dass der Rechtsmittelentscheid prozessual die angefochtene Verfügung ersetze. Allein der Rechtsmittelentscheid sei Gegenstand des anschliessenden oberinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Deshalb sei nicht die öffentliche Auflage Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor Kantonsgericht, sondern vielmehr der angefochtene Entscheid. Insoweit die Beschwerdeführerin Elemente des Aufledgedossiers anfechte,

welche sie bis anhin nicht beanstandet habe, sei sie nicht zu hören. Die Beanstandung des Vernetzungskorridors diene auch nicht der Begründung einer der bereits in der Einsprache vorgebrachten Rügen. Insofern handle es sich auch nicht um neue tatsächliche oder rechtliche Gründe i.S.v. Art. 79 Abs. 3 VVRG, welche grundsätzlich zulässig wären. Es sei vielmehr eine erstmalig vorgebrachte Kritik an einem eigenständigen Element des Aufgedossiers. Diese Rüge hätte demnach im Rahmen der Einsprache erfolgen müssen. Auf die Rüge könne somit nicht eingetreten werden. Eintretendenfalls sei die Rüge abzuweisen. Den eingereichten Bildern der Beschwerdeführerin könnten aufgrund der schlechten Qualität kaum stichhaltige Informationen entnommen werden. Wenn man davon ausgehe, dass es im Januar 2018 zu Überflutungen gekommen sei, so werde damit unzweifelhaft die heutige Situation hinsichtlich der Probleme mit der Abflusskapazität des Kanals wiedergegeben. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern daraus abgeleitet werden könne, dass der neu zu schaffende Vernetzungsgraben die Hochwassersituation verschärfen sollte.

E. 9.2

Bevor die Rüge materiell beurteilt werden kann, ist zu prüfen, ob auf sie überhaupt eingetreten werden kann.

- 14 -

E. 9.2.1

Im Grundsatz lassen sich Einsprachen mit und solche ohne Rechtsmittelfunktion unterscheiden. Die Einsprache mit Rechtsmittelfunktion hat die verfügende Behörde wie ein Rechtsmittel zu behandeln. Die Behörde schliesst dabei das Verfahren ab, indem sie eine neue Verfügung erlässt, welche die ursprüngliche ersetzt. Hingegen führt eine Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion nicht zu einer neuen Verfügung. Vielmehr ist sie – insbesondere in Bewilligungsverfahren – ein Instrument zur Entscheidungshilfe, um überhaupt erst eine Verfügung erlassen zu können. Der praktisch wichtigste Anwendungsbereich der Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion betrifft das Auflage- und Einspracheverfahren für Bauvorhaben. Vorschriften und Pläne werden erst mit der Genehmigung verbindlich. Im Genehmigungsverfahren können die Planinhalte noch Änderungen erfahren. Da sich die Einsprache somit nicht gegen verbindliche Anordnungen richtet, wird ihr auch im Raumplanungsrecht zumeist keine Rechtsmittelfunktion beigemessen (vgl. Michel Daum in: Ruth Herzog/Michel Daum, (Hrsg) Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. A., 2020, N. 1 und N. 4 zu Art. 53). Der Entscheid über die Einsprache kann danach mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Im Rechtsmittelverfahren können in der Sache dann grundsätzlich auch andere Begehren gestellt werden als in der Einsprache. Den Streitgegenstand bezeichnet die opponierende Partei erst mit ihren Anträgen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren (vgl. Michel Daum, a.a.O., N. 5 zu Art. 55).

E. 9.2.2

Im vorliegenden Verfahren handelte es sich bei der Einsprache der Beschwerdeführerin um eine solche ohne Rechtsmittelfunktion. Sie erhob Einsprache gegen das Auflageprojekt, welches noch nicht genehmigt wurde, und nicht gegen einen anfechtbaren Entscheid als solches. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben die Planinhalte noch Änderungen erfahren, die unter anderem auch aus den Einsprachen resultierten. Erst danach hat die Vorinstanz die Plangenehmigungsverfügung erlassen. Der Beschwerdeführerin war es ohne weiteres erlaubt, im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch Rügen gegen den

Plangenehmigungsentscheid vorzubringen, mit der sie sich in ihrer Einsprache noch nicht befasst hatte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist damit auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzutreten.

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass der Vernetzungskanal die Hochwassergefahr lediglich verlagere und den Hochwasserschutz sogar verschlechtere. Dies unterlegt sie mit eingereichten Bildern, auf denen überschwemmte Landteile zu sehen sind, welche die momentane Situation zeigen. Aus ihnen erschliesst sich nicht, dass ein Vernetzungskanal die Situation noch verschärfen sollte. Die Beschwerdeführerin unterlässt es

- 15 - zudem auch, substantiiert darzulegen und zu begründen, inwiefern der Vernetzungskanal den Hochwasserschutz verschlechtere. Die Rüge der Beschwerdeführerin ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 10

Schliesslich moniert die Beschwerdeführerin, die Überlaufkante in Brigerbad sei nach den genehmigten Plänen von 2008 auszuführen. Die Vorinstanz habe die Pläne und die Neuplanung nicht unterschieden bzw. die bewilligten Pläne ignoriert. Es liege eine Projektänderung vor, zumal das Freibord entlang des nördlichen Damms zwischen der Gamsaeinmündung und der blauen Brücke zu gewährleisten sei, d.h. der Damm sei auf dieser Länge um 50 cm anzuheben. Mit der Planänderung werde das erforderliche Schutzziel EHQ1000 nicht erfüllt.

E. 10.1

Die Vorinstanz rückt wiederum ins Feld, die Beschwerdeführerin habe diese Rüge vor dem Staatsrat nicht vorgebracht und schenke damit dem Devolutiveffekt zu wenig Beachtung. Auf diese Rüge sei deshalb nicht einzutreten. Eintretendenfalls sei sie abzuweisen. Der überströmbare Damm als solcher sei bereits mit Staatsratsentscheid vom 25. Juni 2008 genehmigt worden. Die nun vorgenommenen geometrischen Anpassungen dienen insbesondere der Sicherstellung des Anschlusses an die neue, durchgehende Flussaufweitung und würden einen sanfteren Übergang in Richtung Camping gewährleisten. Dass hierdurch eine Verringerung des Hochwasserschutzes bewirkt werde, könne weder aufgrund der Akten noch aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin nachvollzogen werden. Die vorgenommenen geometrischen Anpassungen des überströmbar Damms seien in den Plänen der Projektanpassung 2014 enthalten. Diese seien aufgrund der durchgehenden Flussaufweitung nötig geworden. Die Schutzziele würden mit den geometrischen Anpassungen beibehalten. Eine Erhöhung des Damms um 50 cm komme nicht in Frage, da mit einem breiteren Flussbett ein niedrigerer Wasserstand einhergehe. Dies erlaube eine geringere Höhe der Rhonedämme, was wiederum eine erhöhte Stabilität der Dämme bedeute und das Restrisiko (Dammbruch) minimiere.

E. 10.2

Aus den bereits in Erwägung 9.2.2 genannten Gründen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz auf die Rüge der Beschwerdeführerin einzutreten. Auf den aufgelegten Plänen, insbesondere den Plänen Nr. 15 und Nr. 14 des Wasserbauprojekts, sind sowohl der 2008 genehmigte überströmbare Damm als auch der nun angepasste überströmbare Damm des Auflageprojekts ersichtlich. Dass die geometrischen Anpassungen Änderungen darstellen

ist unbestritten. Es versteht sich von selbst, dass Anpassungen mit Än-

- 16 - derungen am Projekt gleichbedeutend sind, was nicht per se unzulässig ist. Die Änderungen wurden anhand der Pläne aufgezeigt und sind öffentlich aufgelegt. Im angefochtenen Entscheid legt die Vorinstanz in Ziffer 7.2.3 nachvollziehbar dar, weshalb einerseits überhaupt ein überströmbarer Damm als solches notwendig ist und zum anderen weshalb nun die geometrischen Anpassungen getätigt wurden. Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass der überströmbarer Damm als solches bereits im Jahre 2008 genehmigt worden ist. Die Vorinstanz zeigte in ihrem Entscheid in Ziffer 7.2.3 nachvollziehbar und schlüssig auf, dass der überströmbarer Damm die nachfolgenden nicht überströmbareren Dammabschnitte vor einer Überlastung schützt und so sichergestellt wird, dass die Rhone das Wasser sicher abführen kann und dass das wenige, darüberhinausgehende Wasser in die Ebene abgeleitet wird. So kann das Risiko eines Dammbrochs mit verheerenden Konsequenzen verringert werden. Die Beschwerdeführerin selber legt hingegen nicht substantiiert dar, warum der überströmbarer Damm bzw. das fehlende Freibord den Hochwasserschutz verringern soll. Die Rüge ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 11

Die Beschwerde wird nach dem Gesagten insgesamt abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

E. 11.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

E. 11.2

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf der obsiegenden Behörde in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In

- 17 - vorliegendem Fall ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regelung abzuweichen, weshalb der Gemeinde keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 5. August 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.